



# LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft  
Werkstätten für behinderte Menschen

## Newsletter 44 – 2020 vom 02.07.2020 / wb

### **Befristete Mehrwertsteuersenkung, was zu beachten ist!**

Der Bundestag hat gerade noch rechtzeitig die temporäre Reduzierung der Mehrwertsteuersätze beschlossen.

Wie Ihnen allen bekannt ist, ist die Mehrwertsteuer vom 01.07.2020 – 31.12.2020 gesenkt worden. Für alle Leistungen, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführt werden, gilt der neue Regelsteuersatz von 16% und der ermäßigte Steuersatz von 5% (u.a. auch für Werkstattleistungen). In diesem Zeitraum muss der neue Steuersatz ausgewiesen werden. Gleiches gilt für wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen.

Wird in einer Rechnung eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen, wird diese Umsatzsteuer auch dem Finanzamt geschuldet. Der Leistungsempfänger kann aber nur die temporär gesenkte Vorsteuer geltend machen.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist diesem Newsletter beigelegt.